

Satzung

des Regionalen Jagdverbandes Königs Wusterhausen e.V. im Landkreis Dahme Spreewald

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionaler Jagdverband Königs Wusterhausen“ im Landkreis Dahme Spreewald und ist am2006 unter VR 319.. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königs Wusterhausen eingetragen worden. Der Verein wird im folgenden Text als „Regionaler Jagdverband“ (RJV) bezeichnet.
- (2) Der RJV ist Mitglied des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. (im folgenden Text „LJVB“)
- (3) Sitz des Vereins ist anhängig beim Vorsitzenden/ Geschäftsführer.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele des RJV sind:
 - a. die umfassende Unterstützung und Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes durch
 - die Pflege und Sicherung der Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Arten,
 - die Hege und Erhaltung artenreicher Wildbestände unter Wahrung der Landeskultur.
 - b. die Förderung des Tierschutzes im Sinne des Tierschutzgesetzes,
 - c. die Förderung der Aus- und Weiterbildung, sowie Maßnahmen der Unfallverhütung,
 - d. die Wahrung des Brauchtums
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Hege, Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

- b. die Darstellung und Realisierung von Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, deren Förderung durch Verbreitung in der Öffentlichkeit, vor allem bei der Jugend,
- c. die Pflege und Förderung humanistischer Traditionen des Brauchtums als Bestandteil der deutschen Kultur,
- d. die aktive Unterstützung bei der Bekämpfung von Tierseuchen, vor allem bei Wildtieren als Teil der öffentlichen Gesundheitspflege und des Artenschutzes,
- e. die Ausbildung von Jagdhunden,
- f. die Förderung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung bei der satzungsgemäßen Tätigkeit der Mitglieder,
- g. die Förderung des Übungsschießens als Voraussetzung zur tierschutzgerechten Ausübung der Jagd,
- h. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, der Hege, der Jagdpraxis, der Wildhygiene sowie des traditionellen Brauchtums.

(3) Weitere Aufgaben des RJV sind:

- a. die Interessenvertretung seiner Mitglieder und Wahrung ihrer Anliegen im Rahmen dieser Satzung und im engen Zusammenwirken mit den Jagdverbänden im Landkreis, dem LJVB und den anderen dem LJVB angeschlossenen Verbänden,
- b. die Beratung der Kreisbehörden im Zusammenwirken mit den anderen Jagdverbänden im Landkreis und den Gemeindebehörden in Zweckfragen, Mitwirken im Jagdbeirat und Prüfungsausschuss.

§ 3

Räumlicher Tätigkeitsbereich

Der Jagdverband ist in folgenden Regionen tätig:

Stadt Königs- Wusterhausen mit den bewohnten Gemeindeteilen Deutsch Wusterhausen, Neue Mühle, mit den Ortsteilen Diepensee, Kallow, Senzig, Wernsdorf mit bewohntem Gemeindeteil Ziegenhals, Zeesen mit bewohnter Gemeindeteile Körbiskrug, Zernsdorf mit bewohntem Gemeindeteil Kablo- Ziegelei, Niederlehme mit bewohntem Gemeindeteil Ziegenhals,

Gemeinde Heidesee mit Ortsteilen Bindow, Blossin, Dannenreich mit bewohntem Gemeindeteil Friedrichshof, Wenzlow, Dolgenbrodt, Friedersdorf, Gräbendorf, Gussow mit bewohnten Gemeindeteilen Friedrichsbauhof, Prieros, Streganz mit bewohnten Gemeindeteilen Klein- Eichholz, Wolzig,

Gemeinde Zeuten mit bewohnten Gemeindeteilen Miersdorf, Zeuthen,

Gemeinde Wildau mit bewohnten Gemeindeteilen Hoherlehme, Röthegrund, Schwarzkopfsiedlung, Waldsiedlung,

Gemeinde Eichwalde,

Gemeinde Schulzendorf,

Gemeinde Bestensee mit bewohnten Gemeindeteilen Klein Besten, Groß Besten, Glunzbusch, Vordersiedlung, Hintersiedlung, mit Ortsteil Pätz,

Stadt Mittenwalde mit Ortsteil Brusendorf mit bewohnten Gemeindeteilen Bioddinsfelde, Gallun, Motzen, Ragow, Schenkendorf mit bewohnten Gemeindeteilen Krummensee, Telz, Töpchin mit bewohntem Gemeindeteil Waldeck,

Amt Schenkenländchen Amtsgemeinden Groß Köris mit bewohnten Gemeindeteil Klein Köris u. Halbe mit den Ortsteilen Oderin, Briesen, Freidorf, mit bewohnten Gemeindeteilen Teurow, Brand, Staakmühle und Massow, Märkisch Buchholz mit bewohntem Gemeindeteil Köthen,

Münchehofe mit bewohnten Gemeindeteilen Hermsdorf, Birkholz, Schwerin, Stadt Teupitz mit bewohnten Gemeindeteilen Egsdorf, Neuendorf, Tomow,

Gemeinde Schönefeld mit Ortsteil Kiekebusch, Großziethen mit bewohnten Gemeindeteilen Kleinziethen, Selchow, Waltersdorf mit bewohnten Gemeindeteilen Rotberg, Siedlung, Waltersdorf, Vorwerk, Siedlung Kienberg, Siedlung Hubertus, Tollkrug, Waßmannsdorf; Schönefeld

Die Tätigkeit des RJV beschränkt sich auf die Aufgaben in diesem räumlichen Tätigkeitsbereich.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der RJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der RJV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RJV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus den Mitteln des RJV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und andere vom Vorstand berufene Personen können für Ihre Tätigkeit für den RJV oder für Zwecke des RJV unter Beachtung der Vorschriften des Absatz 1 eine angemessene Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung erhalten. Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung und der Vergütung werden im Haushaltsplan geregelt.
- (3) Die Jägerschaften erhalten zur Sicherstellung der ihnen im § 8 (1) obliegenden Aufgaben anteilig finanzielle Mittel. Die Höhe der zugewiesenen Mittel richtet sich nach der Anzahl der angeschlossenen Mitglieder. Die Höhe wird im Haushaltsplan festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des RJV kann jeder werden, der die Ziele des Verbandes anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Beitrittswilligen.
- (2) Mit der Mitgliedschaft im RJV erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im LJVB. Die Mitgliedschaft im LJVB begründet eigene Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem LJVB, insbesondere eigene Beitragspflichten.
Eine Mitgliedschaft ausschließlich im RJV ist nicht möglich.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des RJV ernennen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten,
 - a. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, im Rahmen dieser Satzung
 - in Ämter und Funktionen gewählt zu werden und diese wahrzunehmen
 - an der Willensbildung innerhalb des RJV mitzuwirken,
 - die Einrichtungen des RJV zu nutzen.

- b. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des RJV zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des RJV, seiner Mitglieder, der Jagd, oder der deutschen Jägerschaft in der Öffentlichkeit schadet. Hierzu sind die Mitglieder insbesondere verpflichtet, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes und der übrigen wildlebenden Tiere und deren Lebensräume sowie die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit zu befolgen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft auszuüben.
- (4) Beiträge
- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.
 - b. Jährlich wiederkehrende und in Geld zu zahlende Beiträge sind bis 01.03. des Kalenderjahres fällig. Soweit der RJV Beiträge für die Mitgliedschaft im LJVB für den LJVB einzieht, richtet sich die Fälligkeit dieser Beiträge nach der Satzung des LJVB.
 - c. Die Höhe und Art der Beiträge zum RJV wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung kann Aufnahmegebühren, pauschale, angemessene Mahngebühren und erhöhte Beiträge bei verspäteter Zahlung vorsehen. Die Höhe der Beiträge zum LJVB bestimmt sich nach der Satzung des LJVB.
 - d. Ehrenmitglieder des RJV sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht gegenüber dem LJVB und dem DJV bleibt davon unberührt.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass dessen persönliche Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Diese Daten dürfen, auch in Zusammenhang mit gedruckten oder auf Datenträgern gespeicherten Mitgliederlisten, an andere Mitglieder oder Dritte ausgehändigt werden, wenn es die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des RJV erfordern. Ferner dürfen die für die Mitgliedsverwaltung notwendigen persönlichen Daten dem LJVB zur Verfügung gestellt werden. Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung von Mitgliederdaten, oder eine Weitergabe zu diesen Zwecken, ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Mitglied dieser Nutzung seiner Daten ausdrücklich zustimmt.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss aus dem RJV, Wechsel zu einem anderen Jagdverband, oder Streichung von der Mitgliederliste. Die Mitgliedschaft im RJV endet außerdem, wenn das Mitglied aus dem LJVB ausgeschlossen wird oder die Mitgliedschaft im LJVB aus anderen Gründen endet.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im RJV endet, vorbehaltlich abweichender Regelungen der Satzung des LJVB, zugleich die Mitgliedschaft im LJVB.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126aBGB) oder Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist dem

Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zuzuleiten und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- (4) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es
- a. grob oder wiederholt gegen die in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Pflichten verstoßen hat,
 - b. gegen die in der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. verankerten Grundsätze verstoßen hat,
 - c. sich mit der Beitragszahlung in Verzug befindet trotz mehrerer Mahnungen,
 - d. ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es sich mit der Leistung seines Beitrages trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug befindet. Dem Mitglied ist vor der Streichung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
 - e. sonstige Gründe gibt, die eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den RJV unzumutbar machen,
 - f. wegen dieser Gründe bereits in zwei Fällen bestraft oder abgemahnt worden ist und ein weiterer Verstoß erfolgt.
- Das Verfahren hierzu regeln die Vorschriften über das Disziplinarverfahren.

§ 8 Jägerschaften

- (1) Im Wirkungskreis des RJV sind Jägerschaften als nichtrechtsfähige Untergliederungen des RJV zu bilden. Ihnen obliegt die Betreuung der Mitglieder und die Durchführung der Aufgaben des RJV vor Ort. Sie nehmen die weiteren nach dieser Satzung bestimmten Aufgaben wahr.
- (2) Den räumlichen Wirkungskreis der Jägerschaften bestimmt der Vorstand des RJV nach vorheriger Anhörung. Hierbei ist auf regionale Besonderheiten und bestehende Strukturen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Jedes Mitglied wählt die Jägerschaft, der es angehören will selbst. Ein Mitglied kann sich jederzeit einer anderen Jägerschaft anschließen. Dies ist dem Vorstand des RJV unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft in mehreren Jägerschaften ist nicht möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Jägerschaft kann mit keinen anderen als den sich aus der Mitgliedschaft im RJV ergebenden Pflichten verbunden sein.
- (5) Jede Jägerschaft wählt aus ihrer Mitte einen Leiter und für diesen bis zu zwei Stellvertreter. Der Leiter leitet die Arbeit der Jägerschaft und vertritt die Jägerschaft gegenüber dem Vorstand des RJV.

§ 9 Organe des JV

- Organe des RJV sind
- die Mitgliederversammlung,
 - die Delegiertenversammlung,
 - der Vorstand,
 - der erweiterte Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des RJV. Sie bestimmt die Leitlinien der Verbandsarbeit und beschließt den Haushaltsplan. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Sie wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung des LJVB nach Maßgabe der Satzung des LJVB. Sie wählt wenigstens zwei Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen. Die Amtszeit dieser Prüfer beträgt vier Jahre. An der jährlichen Kassen- und Haushaltsprüfung haben mindestens zwei der Prüfer teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder des RJV bilden die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens ein Mal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die erste ordentliche Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres soll in der Zeit vom 01.02. bis zum 15.03. stattfinden. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat wenigstens zu enthalten
 - den Bericht des Vorstandes,
 - den Bericht der Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen (nur auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres),
 - den Haushaltsplan (nur auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres)
 - Aussprache
 - Beschlussfassung.
- (4) Eine Mitgliederversammlung hat außerdem innerhalb einer Frist von zwei Monaten stattzufinden, wenn dies der Vorstand, der erweiterte Vorstand oder wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Einreichung eines Antrages verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Tagesordnung einer außer-ordentlichen Mitgliederversammlung hat die ihr zu Grunde liegenden Anträge, sowie ggf. Anträge des Vorstandes zu enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben und zugleich mitzuteilen, wo die im Einzelnen vorliegenden Anträge nebst Begründung durch die Mitglieder eingesehen werden können. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung nebst Tagesordnung den Mitgliedern per Telefax oder auf dem Wege elektronischer Datenverarbeitung übersandt wird.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung können von einem Mitglied des Vorstandes, dem Vorstand oder von einer Gruppe von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis zum 15. Januar des Geschäftsjahres zuzuleiten. Anträge sind nur zulässig, wenn sie schriftlich gefasst und mit einer Begründung versehen sind, sowie die Namen und die Unterschriften der Antragsteller enthalten. Die Antragsteller müssen am 15. Januar des Geschäftsjahres stimmberechtigte Mitglieder des RJV sein. In der genannten Frist eingegangene Anträge sind durch den Vorstand mit der Einladung nach Abs. 5 bekannt zu geben. Gehen Anträge danach ein, können diese berücksichtigt werden, wenn eine ordnungsgemäße Bekanntmachung unter Einhaltung der Ladungsfrist gewährleistet ist. Ein Anspruch auf Berücksichtigung solcher Anträge besteht nicht.

(7) Vom Vorstand können Dringlichkeitsanträge zu jeder Zeit in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung zunächst, ob dieser Antrag einer sofortigen Behandlung bedarf. Hierzu ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmt die Mitgliederversammlung einer sofortigen Behandlung zu, so ist über den Antrag abzustimmen.

(8) Durchführung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einer von dem Vorstand beauftragten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Versammlungsleiter im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Mitglieder des Präsidiums des LJVB oder von diesem Beauftragte dürfen an den Mitgliederversammlungen mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.
- b. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt abweichend davon in geheimer Abstimmung, wenn dies 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- c. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- d. Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt.
- e. Die Wahl mehrerer Kandidaten für unterschiedliche Ämter mit nur einer einheitlichen Stimmbekundung (Blockwahl), ist zulässig, wenn
 - jeder Kandidat für ein vorher genau bestimmtes Amt kandidiert
 - für dieses Amt keine weiteren Bewerber vorhanden sind
 - die Mitglieder vor der Abstimmung darauf hingewiesen werden, dass für den Fall, dass sie einen oder mehrere Kandidaten nicht in das jeweils bezeichnete Amt wählen wollen, sie insgesamt gegen den Wahlvorschlag zu stimmen haben.

Alle Kandidaten sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Wahlvorschlag zustimmt. Enthaltungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Stimmt die Mitgliederversammlung dem Wahlvorschlag nicht zu, ist anschließend entsprechend Ziffer 4 über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen.

(9) Mitglieder können sich in der bei der Ausübung ihrer Rechte in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Wahlen sind in Abwesenheit eines Kandidaten zulässig, wenn der abwesende Kandidat vor dem Termin der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt hat, dass er zur Annahme des Amtes bereit ist.

(10) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des RJV ist berechtigt, das Protokoll einzusehen und sich auf seine Kosten Abschriften zu fertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 11

Delegiertenversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung werden durch eine Delegiertenversammlung wahrgenommen, wenn
 - die Mitgliederzahl am ersten Tag des Geschäftsjahres wenigstens 250 beträgt und
 - die Mitgliederversammlung dies für die Zukunft beschließt.

- (2) Beträgt die Mitgliederzahl am ersten Tag des Geschäftsjahres weniger als die in Abs. 1 genannte Zahl, so sind anstelle der Delegiertenversammlungen ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr wieder Mitgliederversammlungen durchzuführen, wenn die Mitgliederzahl im Laufe des Geschäftsjahres nicht wieder die in Abs. 1 genannte Zahl erreicht. Das gleiche gilt, wenn die Delegiertenversammlung die Durchführung einer Mitgliederversammlung beschließt.

- (3) Werden die Aufgaben der Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung wahrgenommen, so gelten hierfür die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Als Mitglieder der Mitgliederversammlung gelten dann die Delegierten. Ferner sind die Mitglieder des Vorstandes Mitglieder der Delegiertenversammlung.

- (4) Die Delegierten werden von den Versammlungen der Jägerschaften gewählt. Jede Jägerschaft wählt für jeweils angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre, sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Delegierten sind dem Vorstand unverzüglich zu benennen. Erfolgt eine Neuwahl von Delegierten nach der Einladung zur Delegiertenversammlung und vor Durchführung derselben, so beginnt die Amtszeit der neugewählten Delegierten erst am Tag nach der Delegiertenversammlung. Die Amtszeit der bereits eingeladenen Delegierten verlängert sich bis einschließlich des Tages der Delegiertenversammlung.

§ 12

Der Vorstand, Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben . Der Vorstand kann aus mehreren Personen besteht
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - zwei Beisitzern.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
 - durch den Vorsitzenden allein, oder
 - durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Schatzmeister oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des RJV sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im RJV endet zugleich die Amtszeit.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des RJV nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen und diese für deren jeweiligen Tätigkeitsbereich mit den hierfür erforderlichen Vollmachten ausstatten.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger. Dieser führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung fort. Ein Nachfolger ist auf der nächsten möglichen Mitgliederversammlung zu wählen. Seine Amtszeit endet an dem Tag, an dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.
- (10) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder ein anderer berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einen Dritten zufügt.

§ 13

Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder die Vorstandsmitglieder und die Leiter der Jägerschaften an. Die Leiter der Jägerschaften können sich durch einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen. Der Vorstand kann weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen.
- (2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben und kann begründete Änderungen zum Haushaltsplan nur zustimmen, wenn diese sich kurzfristig erforderlich machen. Der erweiterte Vorstand tagt wenigstens zwei Mal im Jahr.
- (3) Arbeitsweise und Organisation des erweiterten Vorstands kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung bestimmen.

§ 14

Disziplinarwesen

- (1) Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes und des LJVB gelten direkt für die Mitglieder des RJV.
- (2) Soweit ein Mitglied wegen Verstößen gegen die in dieser Satzung verankerten Pflichten bestraft oder ausgeschlossen werden soll, ist das Verfahren nach den Vorschriften der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. durch die Disziplinarausschüsse des LJVB zu führen. Als Strafen sind die in der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. verankerten Strafen zulässig.

§ 15

Verbandsabzeichen

- (1) Die Verbandsabzeichen des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. und des LJVB sind auch Verbandsabzeichen des RJV. Der RJV kann darüber hinaus eigene Verbandsabzeichen führen. Verbandsabzeichen dürfen nur von Mitgliedern getragen werden. Bei eigenen Verbandsabzeichen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung erlassen, die die Auszeichnung von Mitgliedern und Dritten sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern regeln kann. Soweit Regelungen des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. oder des LJVB über Auszeichnungen und Ehrungen bestehen, gehen diese einer Ehrenordnung des RJV vor.

§ 16

Einheitliche Vertretung in den Landkreisen

- (1) Soweit mehrere Jagdverbände im Landkreis Dahme- Spreewald tätig sind, wird der RJV unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einleiten, die für eine einheitliche Vertretung der Interessen der Mitglieder der Jagdverbände in dem Landkreis Dahme- Spreewald erforderlich machen. Eine Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Landkreis oder anderen Organisationen, deren Tätigkeit das Gebiet des Landkreises umfasst, erfolgt nur einheitlich zusammen mit den im Landkreis Dahme- Spreewald tätigen Jagdverbänden .

Der RJV wird anstreben, durch Vereinigung mit anderen Jagdverbänden des Landkreises einen einheitlichen Kreisjagdverband für den Landkreis Dahme- Spreewald zu schaffen. Diese Satzung enthält keine Vorschriften, die einer Vereinigung entgegenstehen.

§ 17

Auflösung des RJV

- (1) Über die Auflösung des RJV entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist hierfür die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Mit dem Beschluss zur Auflösung ist ein Liquidator zu bestimmen.

- (2) Mit dem Auflösungsbeschluss fällt das Vermögen des RJV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Mitgliederversammlung kann mit dem Auflösungsbeschluss eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft bestimmen, die das Verbandsvermögen erhält. Unterlässt sie dies, oder erfüllt diese Person oder Körperschaft die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht, hat der Liquidator des RJV eine entsprechende Person oder Körperschaft zu bestimmen. Zur Übertragung des Verbandsvermögens ist die vorherige Zustimmung des Finanzamtes erforderlich.

§ 18

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist nach in Kraft treten den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Der nach der bisherigen Satzung bestimmte Vorstand führt als Übergangsvorstand die Geschäfte bis zum Ende seiner nach der alten Satzung bestimmten Amtszeit fort. Scheidet ein Mitglied des Übergangsvorstandes vor dem Ende der nach der alten Satzung bestimmten Amtszeit aus, so ist nach dem Verfahren des § 12 Abs.1 dieser Satzung ein neues Mitglied des Übergangsvorstandes zu bestimmen. Scheiden alle Mitglieder des Übergangsvorstandes aus, so haben Neuwahlen zu einem Vorstand nach dieser Satzung stattzufinden.
- (3) Die bisherigen Jägerschaften bleiben bis zu einer Neuregelung durch den Vorstand erhalten. Die Jägerschaften haben spätestens bis zum 31.03. des auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Geschäftsjahres einen Leiter und dessen Stellvertreter zu wählen.

